

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

- Wenn die Witwe auf dem Gut bleibt, können die Eigentumsverhältnisse verwischt werden, z.B. wenn die Witwe wieder heiratet und dann der neue Ehemann Anspruch auf das Gut erhebt.
- Man hätte der Witwe durchaus das Besitzrecht bis zur Großjährigkeit ihres ältesten Kindes belassen können. Nun aber, da man ihr das Gut auf Lebenszeit eingeräumt hat, steht sie ihren eigenen Kindern im Weg. Das Argument, dass man die hochschwangere und verschuldete Witwe mit 5 kleinen Kindern nicht auf die Straße werfen wollte, ist damit hinfällig.
- Die Witwe hat überdies ihre Schulden bisher kaum reduziert.
- Die Bevorzugung der Witwe vor ihren Kindern ist keinesfalls einzusehen. Die Witwe kann, ohne dass es die Kinder verhindern können, nämlich mit ihrem Gut machen, was sie will. Die Kinder besitzen lediglich die Hypothek auf einen Schuldbrief, den sie nach dem Tod der Mutter erst einlösen müssen.
- Die gesamte Regelung wurde nur mit der Witwe ohne Anhörung oder Einverständnis der anderen Erben getroffen.
- Die Erben fordern nun die Pfändung gegen den Hörleinsberger durch den kaiserlichen Landrichter.

28.9.1582 Der Landeshauptmann lädt Wolf Hörleinsberger für den 27. November zum Gerichtstermin mit den Wurm´schen Erben.

21.1.1583 Wolf Taischbauer zu Getzing, Pfarre Altenfelden, und seine Frau Ursula verkaufen ihr Gut zu Getzing ihrem Sohn Hans Taischbauer.

Die Urkunde wird von Ulrich Hörleinsberger zu Hochhaus ausgefertigt. (Pergamenturkunde, Siegel verloren)